

# Dokumente zur Fortschreibung der Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen"

vom 08.07.2022

#### **GKV-Spitzenverband**

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin Telefon 030 206288-0 Fax 030 206288-88 hilfsmittel@gkv-spitzenverband.de www.gkv-spitzenverband.de

# Inhaltsverzeichnis

l.	Verfahrensablauf	3
II.	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	4
	1 Eingegangene Stellungnahmen	4
	2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen	51
III.	Änderungen und Begründungen	. 52

# I. Verfahrensablauf

Datum/Frist	Verfahrensschritte
15.04.2021 - 10.06.2021	Abfrage des Fortschreibungsbedarfs gemäß Abschnitt II der Ver-
	fahrensordnung
09.12.2021 - 10.03.2022	Durchführung des Stellungnahme- und Mitwirkungsverfahrens
	nach § 139 Absatz 11 SGB V sowie § 140f Absatz 4 SGB V
06.04.2022	Durchführung des mündlichen Verfahrens zur Ergänzung der Stel-
	lungnahmen gemäß Unterabschnitt B V.2 der Verfahrensordnung
08.07.2022	Beschlussfassung über die Fortschreibung der Produktgruppe ge-
	mäß Abschnitt VI der Verfahrensordnung
16.08.2022	Bekanntgabe der Fortschreibung der Produktgruppe im Bundesan-
	zeiger gemäß § 139 Absatz 1 SGB V

# II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

# Eingegangene Stellungnahmen

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der	Form der	Anmerkungen
		Stellungname	Stellungnahme	
1.	BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.	10.03.2022	schriftlich	
2.	Deutscher Behindertenrat (DBR)	10.03.2022	schriftlich	
		06.04.2022	mündlich	
3.	Internationale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V.	10.03.2022	schriftlich	
4.	f.m.p Fachvereinigung Medizinprodukte e.V.	17.02.2022	schriftlich	Der Verband verzichtet auf die Ab-
				gabe einer Stellungnahme
5.	Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT)	10.03.2022	schriftlich	Der Verband verzichtet auf die Ab-
				gabe einer Stellungnahme
6.	Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (BAGP)	Es wurde keine Stellung-		
		nahme eingereicht.		
7.	Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit	Es wurde keine Stellung-		
	Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Ange-	nahme eingereicht.		
	hörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE)			
8.	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucher-	Es wurde keine Stellung-		
	verbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	nahme eingereicht.		
9.	Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.	Es wurde keine Stellung-		
	(DAG SHG)	nahme eingereicht.		
10.	Deutscher Psoriasis Bund e. V	Es wurde keine Stellung-		
		nahme eingereicht.		
11.	SPECTARIS - Verband der Hightech-Industrie	Es wurde keine Stellung-		
		nahme eingereicht.		

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der	Form der	Anmerkungen
		Stellungname	Stellungnahme	
12.	ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindust-	Es wurde keine Stellung-		
	rie e. V.	nahme eingereicht.		

#### Pawlik, Dr. Katja

**Von:** fmp <fmp@verbandsbuero.eu> **Gesendet:** Donnerstag, 17. Februar 2022 10:43

**An:** Schreiber, Claudia

**Betreff:** AW: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Produktgruppe 22

"Mobilitätshilfen"

Sehr geehrte Frau Schreiber,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Fortschreibung der Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen".

Die f.m.p. e.V. sieht momentan keinen Fortschreibungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Klauert i.A. der Geschäftsführung

f.m.p. e.V. – Fachvereinigung Medizin Produkte Richard-Byrd-Str. 43A

50829 Köln

Tel.: 0221-240 78 45 Fax: 0221-5 99 98 26 Homepage: <u>www.f-m-p.org</u> VR 12018, Amtsgericht Köln

Vorstand: Patrick Kolb (Vorsitzender), Dr. Axel Friehoff (Stellvertreter), Andreas Markschies u. Uwe

Behrens (erweiterter Vorstand)

Die f.m.p. e.V. ist ein Zusammenschluss von Wirtschaftsverbänden aus dem Gebiet der Medizinprodukteversorgung im Arzt- und Krankenhausbereich und der Hilfsmittelversorgung.

Sie ist die berufsständige, wirtschaftspolitische und sozialpolitische Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Im Sektor der handelsorientierten Leistungserbringer im Hilfsmittelbereich sind das alleine durch die Verbundgruppen rund 2.300 Betriebe.

Die Mitglieder beschäftigen ca. 35.000 Mitarbeiter deutschlandweit und leisten einen hohen Beitrag bei der Zurverfügungstellung von Ausbildungsplätzen.

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail oder von Teilen dieser E-Mail ist nicht gestattet. Wir haben alle verkehrsüblichen Maßnahmen unternommen, um das Risiko der Verbreitung virenbefallener Software oder E-Mails zu minimieren, dennoch raten wir Ihnen, Ihre eigenen Virenkontrollen auf alle Anhänge an dieser Nachricht durchzuführen. Wir schließen die Haftung für jeglichen Verlust oder Schäden durch virenbefallene Software oder E-Mails aus.

Von: Schreiber, Claudia [mailto:Claudia.Schreiber@gkv-spitzenverband.de]

Gesendet: Donnerstag, 9. Dezember 2021 16:06

An: Schreiber, Claudia < Claudia. Schreiber@gkv-spitzenverband.de >

Betreff: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen" fortzuschreiben. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis zum 10.03.2021 schriftlich zu dem Stellungnahmeentwurf zu äußern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Claudia Schreiber

Team Hilfsmittelverzeichnis Abteilung Gesundheit

GKV-Spitzenverband Reinhardtstraße 28 10117 Berlin

Tel.: 030 206288-3189 Fax: 030 206288-83189

claudia.schreiber@gkv-spitzenverband.de

www.gkv-spitzenverband.de

Ab sofort online: 90 Prozent - das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes

www.gkv-90prozent.de

Von: Bettina Grosser / BIV-OT
An: Schreiber, Claudia

Betreff: AW: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen"

**Datum:** Donnerstag, 10. März 2022 20:21:33

Sehr geehrte Frau Schreiber,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der beabsichtigten Fortschreibung der Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen" des Hilfsmittelverzeichnisses Stellung zu nehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden wir hierzu keine Stellungnahme abgeben, behalten uns aber die Nachreichung von Anmerkungen vor.

Wir bitten Sie daher, uns auch weiterhin in das Stellungnahmeverfahren zur Fortschreibung dieser Produktgruppe einzubinden.

Freundliche Grüße

Georg Blome Geschäftsführer

i. A. Bettina Grosser Assistentin der Geschäftsführung

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik

Reinoldistr. 7 - 9 44135 Dortmund

Telefon: +49 231 557050-11 Telefax: +49 231 557050-40 E-Mail: <u>bettina.grosser@biv-ot.org</u>

Internet: www.biv-ot.org

Sitz: Dortmund Präsident: Alf Reuter

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Georg Blome

Bundesministerium für Wirtschaft, Geschäftszeichen: II.B.2- 1291 31/1

USt-ID-Nr.: DE124651675

Von: Schreiber, Claudia < Claudia. Schreiber@gkv-spitzenverband.de>

Gesendet: Donnerstag, 9. Dezember 2021 16:06

An: Schreiber, Claudia < Claudia. Schreiber@gkv-spitzenverband.de>

Betreff: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen" fortzuschreiben. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis zum 10.03.2021 schriftlich zu dem Stellungnahmeentwurf zu äußern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schreiber Team Hilfsmittelverzeichnis Abteilung Gesundheit GKV-Spitzenverband Reinhardtstraße 28 10117 Berlin

Tel.: 030 206288-3189 Fax: 030 206288-83189

claudia.schreiber@gkv-spitzenverband.de

www.gkv-spitzenverband.de

Ab sofort online: 90 Prozent - das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes

www.gkv-90prozent.de



Gesundheit gestalten

Bundesverband Medizintechnologie e. V. Reinhardtstraße 29b 10117 Berlin Tel. +49 (0)30 246 255-0 info@bvmed.de www.bvmed.de

Berlin, 10. März 2022 JP/YR Tel.: -13 pohl@bvmed.de

Frau Claudia Schreiber GKV-Spitzenverband Referat Hilfsmittel Reinhardtstraße 28 10117 Berlin

#### BVMed-Stellungnahme | Fortschreibung der PG 22 »Mobilitätshilfen«

Sehr geehrte Frau Schreiber,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.12.2021 mit dem Sie um Stellungnahme zur Fortschreibung der PG 22 »Mobilitätshilfen« bitten – besten Dank für die Gelegenheit hierzu. Der Bundesverband Medizintechnologie e. V. sieht die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung dieser Produktgruppe – die konkreten Anpassungsbedarfe führen wir sowohl in der beigefügten Anlage als auch nachfolgend aus:

Anpassung Zwei- oder Dreiräder für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- Definition und Indikation (Seiten 4 und 5 im Fortschreibungsdokument) sowie
- > sämtliche Produktuntergruppen im Anwendungsort 51 Straßenverkehr (S. 77 ff. im Fortschreibungsdokument)

Wir empfehlen, das Alter »Kinder und Jugendliche mit Behinderung« genauer zu definieren und schlagen den Zusatz »bis zum vollendeten 18. Lebensjahr« vor.

#### Anpassung der Struktur | Schaffung einer Produktuntergruppe »Orthopädische Roller«

Orthopädische Roller ermöglichen, ohne auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, eine sichere Fortbewegung mit geringem Kraftaufwand für kranke und behinderte Menschen bei erforderlicher Ruhigstellung und Entlastung oder auch nach Korrektur von schweren Fußdeformitäten. Die Konstruktion der Roller entlastet das verletzte Bein und stellt so die Wegfähigkeit der Patient:innen aber auch den Erfolg des Rehabilitationsprozesses sicher. Orthopädische Roller werden ausschließlich als Hilfsmittel in den Verkehr gebracht und sind keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Da sie eigens für kranke und behinderte Menschen konstruiert sind, erfüllen sie die Zweckbestimmung gem. Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.02.2018 (L1 KR 56/14).

Insbesondere das Urteil des Bundessozialgerichts (Urteil vom 10.09.2020, B 3 KR 15/19 R) und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 22.02.2018 -L1 KR 56/14) erlauben die analoge Einordung orthopädischer Roller als Mittel zum Behinderungsausgleich.

Aus vorgenannten Gründen plädieren wir für die Schaffung einer Produktuntergruppe: 22.50.02 »Orthopädische Roller« und schlagen zur Verortung den »Anwendungsort 50: Innenraum und Außenbereich/Straßenverkehr« vor. Zur Vertiefung wenden Sie sich bitte sehr gern an uns. Ebenso gern stellen wir Ihnen weiterführende Unterlagen zur Verfügung.

Nassauische Sparkasse IBAN: DE62 5105 0015 0132 0172 20 SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

#### **Dokumentation Mehrkosten**

Mit den letzten Stellungnahmen zu Fortschreibungen und Fortschreibungsbedarfen haben wir stets darauf hingewiesen, dass immer wieder verschiedene Aspekte in Disharmonie zum gesetzlichen und untergesetzlichen Rahmen stehen – so bspw. die Dokumentationen im Zusammenhang mit den Beweggründen für Mehrkosten. Diese Unstimmigkeiten wurden in den letzten Stellungnahmeverfahren bedauerlicherweise nicht aufgelöst.

Wir machen daher erneut explizit darauf aufmerksam, dass der Sachverhalt Mehrkostenregelungen in § 127 Abs. 1 Satz 3 SGB V gesetzlich geregelt ist. Das Nähere kann vertraglich vereinbart werden. Wir verweisen hierzu auch auf die Ergebnisse des Schiedsverfahrens nach § 127 Abs. 9 SGB V. Entsprechende Regelungen im Hilfsmittelverzeichnis sind inkorrekt, widersprechen diesem Regelungsrahmen und sind daher auch in der PG 22 durch entsprechende Anpassungen zu beheben.

Gerne erläutern wir die aufgeführten Punkte im Rahmen der für die 14. Kalenderwoche geplanten mündlichen Anhörung. Wir bitten Sie daher, uns den final geplanten Termin frühzeitig mitzuteilen.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V.

Juliane Pohl

Leiterin Referat Ambulante Gesundheitsversorgung



## Anlage 2

# Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen"

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom Bundesverband Medizintechnologie e. V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Anwendungsort: 51. S	Straßenverkehr   Produktuntergruppe: 22.51.01 Zweiräder f	für Kinder und Jugendliche
1.	Seite 78   III.1. Indikations-/einsatzbezo- gene Qualitätsanforderungen	Der Begriff aussagekräftige Unterlagen sorgt im An- tragsverfahren für Unklarheiten.	Dieses Feld bitte freilassen
	Anforderung: Aussagekräftige Unterlagen	Änderungsvorschlag: Die Inhalte sollten spezifiziert werden.	
2.	Seite 79   III.2. Qualitätsanforderungen hin- sichtlich der Nutzungsdauer	Diese Anforderungen stellt bereits die MDR und die DIN EN 12182, welche zur Erklärung der Konformität zu erfüllen ist.  Änderungsvorschlag: Hier ist der Verweis auf die Konformität ausreichend.	Dieses Feld bitte freilassen

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom Bundesverband Medizintechnologie e. V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
3.	Seite 79   III.3. Qualitätsanforderungen hin- sichtlich des Wiedereinsatzes  V. Anforderungen an die Produktinformati-	Diese Anforderungen stellen bereits die MDR und die DIN EN 12182, welche zur Erklärung der Konformität zu erfüllen ist.	Dieses Feld bitte freilassen
	onen	Änderungsvorschlag: Hier ist der Verweis auf die Konformität ausreichend.	
4.	Seite 82   VII. Anforderungen an die zu- sätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen   VII.1. Bera- tung	Diese Formulierung beschreibt die Erstellung eines Versorgungskonzeptes auf Basis der ICF-Struktur, diese wird sowohl in der Hilfsmittelrichtlinie wie auch im HMV PG 26 bereits zitiert.	Dieses Feld bitte freilassen
	Anforderung: Die Beratung von Kindern und Jugendlichen erfolgt altersgerecht unter Berücksichtigung/Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes (Eltern, Pflege- und/oder Betreuungspersonen, Therapeuten, Kindertagesstätten, Schulen). Der individuelle Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre soziale Teilhabe sind zu berücksichtigen.	Änderungsvorschlag: Es ist zu empfehlen, auch hier im Sinne der Harmonisie- rung der Anforderungen auf die ICF zu verweisen.  In Analogie hierzu, betrifft dies auch die entsprechenden For- mulierungen in den weiteren, nachfolgenden Produktarten.	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom Bundesverband Medizintechnologie e. V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
5.	Seite 84   VII.5. Service und Garantieanforderungen an den Leistungserbringer  Anforderung: Der Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	Dies bedeutet eine Übertragung der Betreiberpflicht hinsichtlich Wartung aber auch Instandhaltung (teils Reparaturen) an den Leistungserbringer, was vertraglichen Regelungen vorbehalten ist. Eine Übertragung über das HMV ist nicht zulässig.  Änderungsvorschlag:  Der Leistungserbringer gewährleistet das Vorhalten der Kapazitäten und des Know-how für die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	Dieses Feld bitte freilassen
6.	Seite 84   Produktart: 22.51.01.0 Zweiräder mit Teleskopstützrädern  Beschreibung: () Im Bedarfsfall ist die Ausstattung mit speziellen Pedalen bzw. Kurbeln sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht gestalteten Lenkergriffen oder auch Handfixierungen möglich.	Diese Option ist nach Risikobewertungen nicht als Serienzubehör anzubieten. Eine derart fixe Positionierung der Arme führt in einer Kippsituation unweigerlich zu schweren Kopfverletzungen. Die Notwendigkeit dieser Option besteht sehr selten und ist dann unter einer individuellen Risikobetrachtung als Sonderanfertigung zu erstellen.  Bei einem Zweirad mit Stützrädern, welches im Wesentlichen der Balance-Verbesserung dient, ist dies zudem kontraindiziert.  In Analogie hierzu, betrifft dies auch die entsprechenden Formulierungen in den weiteren, nachfolgenden Produktarten	Dieses Feld bitte freilassen

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stel-	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom Bundesverband Medizintechnologie e. V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	lungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)		
7.	Seite 86   Produktuntergruppe: 22.51.02	Aufgrund der Bandbreite der individuellen Ausstat-	Dieses Feld bitte freilassen
	Dreiräder für Kinder und Jugendliche	tungsoptionen sollte hier klargestellt werden, dass	
	III.1. Indikations-/einsatzbezogene Quali-		
	tätsanforderungen	Änderungsvorschlag:	
		"Optionen an Sicherungs-/Positionierungssystemen ()	
	Anforderung:	angeboten werden müssen".	
	Sicherungs-/Positionierungssysteme indivi-		
	duell an die Behinderung der Versicherten		
	oder des Versicherten anpassbar		
	Anwendungsort: 51.	Straßenverkehr   Produktuntergruppe: 22.51.02 Dreiräder f	ür Kinder und Jugendliche
8.	Seite 87   III.1. Indikations-/einsatzbezo-	Auch dieser Punkt muss deutlich als Anforderung an die	Dieses Feld bitte freilassen
	gene Qualitätsanforderungen	Optionsliste eines Produkts formuliert werden. So ausge-	
		drückt, erscheint es als Anforderung an das Grundmodell	
	Anforderung:	– hier sind diese Optionen nicht immer angezeigt.	
	Zusätzliche Anforderungen an Dreiräder für	Für die Forderung einer T-Sattelstütze schlagen wir	
	Kinder und Jugendliche zur Anwendung in	nachfolgende Anpassung vor.	
	sitzender Position:		
	Ausstattung mit T-Sattelstütze, Aufnahme-	Änderungsvorschlag:	
	bügel	Die Sitzposition in Relation zum Tretlager muss stufen-	
		los um mindestens 10 cm möglich sein.	
		(Die einfache Verstellung eines handelsüblichen Sattels	
		reicht nicht, es gibt weitere technische Lösungen als nur	
		die T-Sattelstütze.)	
		In Analogie hierzu, betrifft dies auch die entsprechenden Formulierungen in den weiteren, nachfolgenden Produktarten.	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom Bundesverband Medizintechnologie e. V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	übermittelt wurde)		
	Anwendungsort: 51. Straßenverk	ehr   Produktuntergruppe: 22.51.04 Restkraftverstärkende	Dreiräder für Kinder und Jugendliche
9.	Seite 99   III.1. Indikations-/einsatzbezo-	Neben der Begrenzung der maximalen Geschwindigkeit	Dieses Feld bitte freilassen
	gene Qualitätsanforderungen	sollte die Unterstützungs-Geschwindigkeit bei Kindern	
		ebenfalls reduziert sein.	
	Anforderung:		
	Bei Ausführung mit Anfahrhilfe: motorische	Änderungsvorschlag:	
	Beschleunigung außerhalb des Unterstüt-	max. 12km/h	
	zungsbetriebes (ohne Treten) maximal		
	6 km/h		



Sekretariat des DBR: SoVD Sozialverband Deutschland e.V., Stralauer Straße 63, 10179 Berlin, Mail: info@deutscher-behindertenrat.de Internet: www.deutscher-behindertenrat.de

# Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zur Fortschreibung der Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen"

10. März 2022

Ansprechpartnerin:

Dr. Siiri Doka, BAG SELBSTHILFE e.V.

siiri.doka@bag-selbsthilfe.de

Tel: 0211/31006-56

Der Deutsche Behindertenrat begrüßt die Fortschreibung im Grundsatz, hat aber an einigen Stellen noch Änderungs- und Ergänzungsbedarf:

- 1. Fahrräder, Dreiräder, Liegefahrräder (Nr. 22.51, ab S. 77 sowie S. 6)
- a. Versorgung mit Dreirädern und Liegefahrrädern für Erwachsene

Das Bundessozialgericht hat 2020 entschieden, dass ein Therapiedreirad ein erforderliches Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich sein kann, wenn es maßgebliche Erleichterungen zur Erschließung des Nahbereichs der Wohnung bringt<sup>1</sup>. Zu Recht: Für viele Erkrankungen helfen Drei- bzw. Liegefahrräder den betroffenen chronische Erkrankten/Behinderten in der Mobilität besser als ein Rollstuhl. Vor diesem Hintergrund kann der Deutsche Behindertenrat nicht nachvollziehen, weswegen eine entsprechende Versorgung im Hilfsmittelverzeichnis nicht vorgesehen ist. Denn auch wenn das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend ausgestaltet ist, hat ein Verzicht auf eine Nennung zur Folge, dass Betroffene in vielen Fällen erst im Klagewege eine Versorgung mit dem notwendigen Hilfsmittel erhalten, dessen Erstattungsfähigkeit vom BSG bereits festgestellt wurde.

Der Deutsche Behindertenrat fordert hier dringend eine Korrektur und Aufnahme auch der Versorgungen für Erwachsene im Hilfsmittelverzeichnis. Denn in der Passage auf Seite 6 wird ausschließlich auf die Entscheidung des BSG von 2010 Bezug genommen und ausgeführt, dass eine Verordnung nur "im Einzelfall" in Frage komme. Das BSG hat aber explizit folgendes in seinem Leitsatz dazu ausgeführt:

"Bei der Prüfung eines Anspruchs auf ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich ist das zu befriedigende Grundbedürfnis nach Mobilität nicht zu eng zu fassen in Bezug auf die Art und Weise, wie sich Versicherte den Nahbereich der Wohnung zumutbar und in angemessener Weise erschließen."

Aus der Sicht des Deutschen Behindertenrates sollte daher eine Versorgung mit einem Dreirad zumindest auch dann in Betracht kommen, wenn zur Erschließung des Nahbereichs eine adäquate Versorgung mit einer Gehhilfe oder einem Kranken-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BSG, Urteil vom 7. 5. 2020, Az. B 3 KR 7/19 R, zit. nach https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/2020\_05\_07\_B\_03\_KR\_07\_19\_R.html

und Behindertenfahrzeug gegenüber einem Dreirad nicht ausreichend zweckmäßig und/oder nicht wirtschaftlich ist. Ferner sollte dies bei entsprechender Behinderung auch dann verordnet werden können, wenn dadurch die Selbstversorgung wie Einkäufe, Arztbesuche ermöglicht werden kann.

### b. Versorgung mit E-Bikes für Kinder/ Jugendliche

Wie bereits in seiner Stellungnahme zum Fortschreibungsbedarf dargestellt, sieht der DBR bzgl. der Versorgung mit Mobilitätshilfen für herzkranke Kinder Nachbesserungsbedarf:

Zu Recht wird auf Seite 6 des Hilfsmittelverzeichnisses die Rechtsprechung dargestellt, wonach die Teilnahme an der üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger ein Bestandteil des sozialen Lernprozesses in der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und somit als Grundbedürfnis anzusehen ist. Dabei reicht es aus, wenn durch das begehrte Hilfsmittel die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert wird.

Vor diesem Hintergrund muss auch die Versorgung mit E-Bikes für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Hilfsmittelverzeichnis vorgesehen werden; eine Beschränkung auf E-Dreiräder, wie sie derzeit im Hilfsmittelverzeichnis und auch im Entwurf enthalten ist, ist der Rechtsprechung nicht abzuleiten und widerspricht auch den entsprechenden Maßgaben.

Kinder mit angeborenem Herzfehler entwickeln in der Regel, wie gesunde Kinder auch, eine Motorik, die es ihnen ermöglicht ein Zweirad zu fahren. Sie erlernen es ihrem Alter entsprechend und bedienen es über kurze oder etwas längere Strecken gut und sicher. Sobald längere, durchgehende Strecken überwunden werden sollen, z.B. eine Radtour geplant ist, bei der auch Geschwister und Eltern oder Freunde mitfahren, sind einigen herzkranken Kindern Grenzen gesetzt. Es fehlt ihnen die Kraft, die sie über einen längeren Zeitraum einsetzen müssten, um in den normalen Belastungsgrenzen der mitfahrenden gesunden Kinder mithalten zu können. Die Einschränkungen der angeborenen oder im Kindesalter erworbenen Herzerkrankung werden dann schnell sehr deutlich. Häufig findet dies eine Übereinstimmung mit

dem Belastungs-EKG, welches ab dem achten Lebensjahr in kinderkardiologischen Kontrollen erstellt wird. Die betroffenen Kinder erleben an dieser Stelle eine deutliche Teilhabebeschränkung, sie sind in ihrer Entwicklung gebremst und beeinträchtigt. Die Möglichkeit eine zumutbare und gesunde Herz-Kreislaufbelastung trotz Erkrankung zu erlernen, kann nicht wahrgenommen werden. Die Kinder erfahren hier sehr früh Grenzen, die sie später daran hindern, Herzsport zu betreiben.

Ein Dreirad als E-Bike kann kein verschreibungsfähiger Ersatz sein, auch weil es den Kindern Fähigkeiten nimmt, die sie bereits erworben haben, wie z.B. Gleichgewicht halten, Wahrnehmung für das eigene Können, Ziele erreichbar werden lassen. Für die Eltern ist es nicht zumutbar, ein E-Bike den Altersstufen entsprechend immer wieder neu zu kaufen. Für ein gesundes Kind wäre ein Kauf in der Größenordnung nicht notwendig.

In der heutigen Zeit erfährt das Zweirad als Fortbewegungsmittel eine immer größer werdende Bedeutung. Daran sollten herzkranke Kinder und Jugendliche, gemessen an der Erkrankung, teilhaben können.

#### c. Laufräder (22.51.05.0 (ab S. 106, Text ab S. 112))

Auch in der neu strukturierten Gruppe für die Laufräder sollte aus der Sicht des DBR eine Passage "ggf. auch mit E-Motor" hinzuzufügen. Das wäre für erwachsene Kleinwüchsige mit Mobilitätseinschränkung eine Erleichterung und ist in manchen Fällen auch zur Erschließung des Nahbereichs erforderlich.

#### 2. Beratung (an diversen Stellen)

Der DBR begrüßt es zwar, dass die Beratung der Kinder altersgerecht erfolgen soll; insgesamt sollte die Beratung jedoch generell, also auch bei Erwachsenen, adressatengerecht erfolgen und an den Bedürfnissen der Betroffenen auszurichten. Aus der Sicht des DBR sollte dies als Anforderung generell im Hilfsmittelverzeichnis über alle Produktgruppen festgehalten werden.

## 3. Service und Garantieanforderungen an den Leistungserbringer

Festgelegt wurde im Hilfsmittelverzeichnis, dass die Versicherte oder der Versicherte über den Versorgungsablauf bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen zu informieren ist. Aus der Sicht des Deutschen Behindertenrates sollte darüber hinaus auch noch geregelt werden, dass die Information des Versicherten /der Versicherten schriftlich erfolgen muss.

Hintergrund ist, dass die wenigsten Menschen sich über Jahre hinweg die einzelnen Schritte des Versorgungsablaufes bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen oder Ersatzbeschaffungen merken können. In der Regel werden aber die Dokumente die Hilfsmittel betreffend aufbewahrt. Bekommen die Versicherten die oben genannten Informationen schriftlich, so können sie dies entsprechend aufbewahren und bei Bedarf ohne größere Probleme darauf zugreifen. Unter Umständen kann hier auch eine Aufbewahrungsfrist hilfreich sein.

Diese Anmerkung gilt über alle Produktgruppen hinweg.



## Anlage 2

# Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen"

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio-	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
1	(Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stel- lungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	
	Bitte geben Sie hier den Glieder	ungspunkt des Stellungnahmeentwurfs an, auf den Sie Bezu	g nehmen möchten, z.B. "Definition"
1.	Produktuntergruppe: 22.51.01 Zweiräder für Kinder und Jugendliche	Bitte nehmen Sie hier Stellung zu der von Ihnen zitierten Textstelle aus dem Stellungnahmeentwurf.  Änderungsvorschlag: Bitte geben Sie hier Ihren konkreten Formulierungsvorschlag ein.	Dieses Feld bitte freilassen
2.	III.1. Indikations-/einsatzbezo- gene Qualitätsanforderungen  Anforderung: Aussagekräftige Un- terlagen	Der Inhalte sollten spezifiziert werden. Der Be- griff aussagekräftige Unterlagen sorgt im An- tragsverfahren für Unklarheiten.	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
3.	III.2. Qualitätsanforderungen hin- sichtlich der Nutzungsdauer	Diese Anforderungen stellt bereits die MDR und die DIN EN 12182, welche zur Erklärung der Konformität zu erfüllen ist. Somit reicht hier der Verweis auf die Konformität Änderungsvorschlag: Aufgrund der Inhalte der MDR durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.	
4.	V. Anforderungen an die Produk- tinformationen	Die hier formulierten Anforderungen stellt bereits die MDR und die DIN EN 12182, welche zur Erklärung der Konformität zu erfüllen ist. Somit reicht der Verweis auf die Konformität.  Wenn nicht die Absicht besteht weitere Anforderungen zu formulieren, so sollte man im Interesse der Harmonisierung auf die MDR bzw. den Konformitätsnachweis verweisen.	
5.	VII.1. Beratung u. VII.2. Auswahl des Produktes	Diese Formulierung beschreibt die Erstellung eines Versorgungskonzeptes auf Basis der ICF-	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Die Beratung von Kindern und Jugendlichen erfolgt altersgerecht unter Berücksichtigung/Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes (Eltern, Pflege- und/oder Betreuungspersonen, Therapeuten, Kindertagesstätten, Schulen). Der individuelle Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre soziale Teilhabe sind zu berücksichtigen.	Struktur, diese wird sowohl in der Hilfsmittelrichtlinie wie auch im HMV PG 26 bereits zitiert und es ist zu empfehlen auch hier im Sinne der Homogenisierung der Anforderungen auf die ICF zu verweisen.  Änderungsvorschlag: Die individuelle Bedarfsermittlung und die bedarfsgerechte Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Zielstellung der Versorgung mit einem Zweirad nach ICF (Körperstrukturen; Umweltfaktoren und Partizipation). Der individuelle Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre soziale Teilhabe sind zu berücksichtigen, ebenso des benötigten Versorgungsumfanges und der Betreuungsund Wohnsituation bzw. des Einsatzortes des	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		Hilfsmittels und der möglichen Wechselwir- kung mit bereits vorhandenen oder mit verord- neten Hilfsmitteln.	
6.	VII.5. Service und Garantieanforderungen an den Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	Hier bedarf es einer Klärung ob hier mit der Abgabe und somit dem Abgabepreis die Wartung etc. abgegolten sein sollen. Wenn ja besteht die Notwendigkeit die bestehenden Verträge in diesem Punkt neu zu gestalten. Sinnvoller erscheint hier die Forderung nach dem Bereithalten der Kapazitäten und des Knowhows.  Änderungsvorschlag:  Der Leistungserbringer gewährleistet das Vorhalten der Kapazitäten und des Knowhows für die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
7.	Produktart: 22.51.01.0 Zweiräder mit Teleskopstützrädern Beschreibung  Im Bedarfsfall ist die Ausstattung mit speziellen Pedalen bzw. Kurbeln sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht gestalteten Lenkergriffen oder auch Handfixierungen möglich.	Die Option der Unterarmauflagen ist nach Risikobewertungen nicht als Serienzubehör anzubieten. Eine so fixe Positionierung der Arme führt in einer Kippsituation unweigerlich zu schweren Kopfverletzungen. Die Notwendigkeit dieser Option besteht sehr selten und ist dann unter einer individuellen Risikobetrachtung als Sonderanfertigung zu erstellen.  Bei einem Zweirad mit Stützrädern, welche im Wesentlichen der Balance Verbesserung dient zudem kontraindiziert.  Änderungsvorschlag:  Streichen des Abschnitts: sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht gestalteten Lenkergriffen oder auch Handfixierungen möglich.	
8.	Produktuntergruppe: 22.51.02 Dreiräder für Kinder und Jugendli- che		

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
9.	III.1. Indikations-/einsatzbezo- gene Qualitätsanforderungen  Sicherungs-/Positionierungssys- teme individuell an die Behinde- rung der Versicherten oder des Versicherten anpassbar	Aufgrund der Bandbreite der individuellen Ausstattungsoptionen sollte hier klargestellt werden das es sichbei der Anforderung um Optionen zum Dreirad handelt.  Änderungsvorschlag:  Optionen an Sicherungs-/Positionierungssys- temen individuell an die Behinderung der Ver- sicherten oder des Versicherten anpassbar ste- hen zur Auswahl.	
10.	Zusätzliche Anforderungen an Dreiräder für Kinder und Jugendli- che zur Anwendung in sitzender Position: Ausstattung mit T-Sattelstütze, Aufnahmebügel	Auch dieser Punkt muss deutlich als Anforde- rungen an die Optionsliste eines Produkts for- muliert werden. So formuliert erscheint es als Anforderung an das Grundmodell und hier sind diese Optionen nicht immer angezeigt. Die Forderung einer T-Sattelstütze empfiehlt eine Umformulierung. (die Einfache Verstellung eines handelsüblichen Sattels reicht nicht und	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		es gibt weitere technische Lösungen als nur die	
		T-Sattelstütze.	
		Änderungsvorschlag:	
		Zusätzliche Anforderungen an Dreiräder für	
		Kinder und Jugendliche zur Anwendung in sit-	
		zender Position: Die Sitzposition in horizontaler Ausrichtung	
		muss in Relation zum Tretlager stufenlos um	
		mindestens 10cm möglich sein, ggf. über die	
		Option einer T-Sattelstütze	
11.	VII.1. Beratung u. VII.2. Auswahl	Diese Formulierung beschreibt die Erstellung	
	des Produktes	eines Versorgungskonzeptes auf Basis der ICF-	
	Die Beratung von Kindern und Ju-	Struktur, diese wird sowohl in der Hilfsmittel-	
	gendlichen erfolgt altersgerecht	richtlinie wie auch im HMV PG 26 bereits zitiert	
	unter Berücksichtigung/Einbezie-	und es ist zu empfehlen auch hier im Sinne der	
	hung ihres sozialen Umfeldes (El-		

1	(Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stel- lungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	tern, Pflege- und/oder Betreu- ungspersonen, Therapeuten, Kin- dertagesstätten, Schulen). Der in- dividuelle Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre soziale Teilhabe sind zu berück- sichtigen.	Homogenisierung der Anforderungen auf die ICF zu verweisen.  Änderungsvorschlag: Die individuelle Bedarfsermittlung und die bedarfsgerechte Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Zielstellung der Versorgung mit einem Zweirad nach ICF (Körperstrukturen; Umweltfaktoren und Partizipation). Der individuelle Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre soziale Teilhabe sind zu berücksichtigen, ebenso des benötigten Versorgungsumfanges und der Betreuungsund Wohnsituation bzw. des Einsatzortes des Hilfsmittels und der möglichen Wechselwirkung mit bereits vorhandenen oder mit verordneten Hilfsmitteln.	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
12.	VII.5. Service und Garantieanforderungen an den Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	Hier bedarf es einer Klärung ob hier mit der Abgabe und somit dem Abgabepreis die Wartung etc. abgegolten sein sollen. Wenn ja besteht die Notwendigkeit die bestehenden Verträge in diesem Punkt neu zu gestalten. Sinnvoller erscheint hier die Forderung nach dem Bereithalten der Kapazitäten und des Knowhows.  Änderungsvorschlag:  Der Leistungserbringer gewährleistet das Vorhalten der Kapazitäten und des Knowhows für die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers	
13.	Produktart: 22.51.02.0 Dreiräder mit Fußpedalantrieb Beschreibung	Die Option der Unterarmauflagen ist nach Risi- kobewertungen nicht als Serienzubehör anzu- bieten. Eine so fixe Positionierung der Arme	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Im Bedarfsfall ist die Ausstat- tung mit speziellen Pedalen bzw. Kurbeln sowie großflächigen Un- terarm-Auflegeschalen mit senk- recht gestalteten Lenkergriffen o- der auch Handfixierungen mög- lich.	führt in einer Kippsituation unweigerlich zu schweren Kopfverletzungen. Die Notwendigkeit dieser Option besteht sehr selten und ist dann unter einer individuellen Risikobetrachtung als Sonderanfertigung zu erstellen. Bei einem Zweirad mit Stützrädern, welche im Wesentlichen der Balance Verbesserung dient zudem kontraindiziert.  Änderungsvorschlag: Streichen des Abschnitts: sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht gestalteten Lenkergriffen oder auch Handfixierungen möglich.	
14.	Produktuntergruppe: 22.51.03 Zubehör für Zwei-/Dreiräder für Kinder und Jugendliche		
15.	III.1. Indikations-/einsatzbezo- gene Qualitätsanforderungen	behindertengerechtes Zubehör an ein handels- übliches Fahrrad zu montieren, erzeugt ein Medizinprodukt laut MDR bei dem der Leis-	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)  22.51.03.1 Behindertengerechtes	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund tungserbringer zum Hersteller wird (Behand-	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Zubehör für handelsübliche Fahr- räder:	lungseinheit/System) diese Möglichkeit sollte das HMV nicht vorsehen. Eine einseitige Freigabe des Zubehörherstellers ergibt noch keine Kombinationsfreigabe.  Änderungsvorschlag:	
16.	Produktuntergruppe: 22.51.04 Restkraftverstärkende Dreiräder für Kinder und Jugendliche	Streichung der Produktart	
17.	III.1. Indikations-/einsatzbezo- gene Qualitätsanforderungen  Zusätzliche Anforderungen an Restkraftverstärkende Dreiräder für Kinder und Jugendliche zur Anwendung in sitzender Position:	Auch dieser Punkt muss deutlich als Anforderungen an die Optionsliste eines Produkts formuliert werden. So formuliert erscheint es als Anforderung an das Grundmodell und hier sind diese Optionen nicht immer angezeigt. Die Forderung einer T-Sattelstütze empfiehlt eine Umformulierung. (die Einfache Verstellung eines handelsüblichen Sattels reicht nicht und es gibt weitere technische Lösungen als nur die T-Sattelstütze.	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		Änderungsvorschlag:	
1 0	Rai Ausführung mit Anfahrhilfa	Zusätzliche Anforderungen an Dreiräder für Kinder und Jugendliche zur Anwendung in sitzender Position:  Die Sitzposition in horizontaler Ausrichtung muss in Relation zum Tretlager stufenlos um mindestens 10cm möglich sein, ggf. über die Option einer T-Sattelstütze	
18.	Bei Ausführung mit Anfahrhilfe: motorische Beschleunigung au- ßerhalb des Unterstützungsbetrie- bes (ohne Treten) maximal 6 km/h	eben der Begrenzung der max. Geschwindig- keit sollte die Unterstützungs-Geschwindigkeit bei Kindern ebenfalls reduziert sein. Empfeh- lung max. 12kmh	
19.	VII.1. Beratung u. VII.2. Auswahl des Produktes	Diese Formulierung beschreibt die Erstellung eines Versorgungskonzeptes auf Basis der ICF-	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Die Beratung von Kindern und Jugendlichen erfolgt altersgerecht unter Berücksichtigung/Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes (Eltern, Pflege- und/oder Betreuungspersonen, Therapeuten, Kindertagesstätten, Schulen). Der individuelle Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre soziale Teilhabe sind zu berücksichtigen.	Struktur, diese wird sowohl in der Hilfsmittelrichtlinie wie auch im HMV PG 26 bereits zitiert und es ist zu empfehlen auch hier im Sinne der Homogenisierung der Anforderungen auf die ICF zu verweisen.  Änderungsvorschlag: Die individuelle Bedarfsermittlung und die bedarfsgerechte Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Zielstellung der Versorgung mit einem Zweirad nach ICF (Körperstrukturen; Umweltfaktoren und Partizipation). Der individuelle Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre soziale Teilhabe sind zu berücksichtigen, ebenso des benötigten Versorgungsumfanges und der Betreuungsund Wohnsituation bzw. des Einsatzortes des	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		Hilfsmittels und der möglichen Wechselwir- kung mit bereits vorhandenen oder mit verord- neten Hilfsmitteln.	
20.	VII.5. Service und Garantieanforderungen an den Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	Hier bedarf es einer Klärung ob hier mit der Abgabe und somit dem Abgabepreis die Wartung etc. abgegolten sein sollen. Wenn ja besteht die Notwendigkeit die bestehenden Verträge in diesem Punkt neu zu gestalten. Sinnvoller erscheint hier die Forderung nach dem Bereithalten der Kapazitäten und des Knowhows.  Änderungsvorschlag:  Der Leistungserbringer gewährleistet das Vorhalten der Kapazitäten und des Knowhows für die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers	

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 09.12.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V  übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Internatio- nale Fördergemeinschaft rehaKIND e. V. Lüt- gendortmunder Str. 153 D – 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
21.	Produktart: 22.51.04.0 Dreiräder für Kinder und Jugendliche mit elektromotorischer Restkraftverstärkung Beschreibung Im Bedarfsfall ist die Ausstattung mit speziellen Pedalen bzw. Kurbeln sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht gestalteten Lenkergriffen oder auch Handfixierungen möglich.	Die Option der Unterarmauflagen ist nach Risikobewertungen nicht als Serienzubehör anzubieten. Eine so fixe Positionierung der Arme führt in einer Kippsituation unweigerlich zu schweren Kopfverletzungen. Die Notwendigkeit dieser Option besteht sehr selten und ist dann unter einer individuellen Risikobetrachtung als Sonderanfertigung zu erstellen.  Bei einem Zweirad mit Stützrädern, welche im Wesentlichen der Balance Verbesserung dient zudem kontraindiziert.  Änderungsvorschlag:  Streichen des Abschnitts: sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht gestalteten Lenkergriffen oder auch Handfixierungen möglich.	

## 2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen

Datum: 06.04.2022 Uhrzeit: 12:00 - 13:00

Thema: Fortschreibung der Produktgruppe 22 "Mobilitätshilfen" (Phase 7)

Teilnehmer: Frau Dr. Sirii Doka (Deutscher Behindertenrat)

Frau Doka erläutert, dass sich die Formulierung im Fortschreibungsentwurf, der zufolge eine Verordnung von Dreirädern oder Liegefahrrädern für Erwachsene gemäß Rechtsprechung des BSG von 2010 nur im Einzelfall in Frage kommt, stark einschränkend auf die Versorgung mit Dreirädern und Liegefahrrädern bei Erwachsenen auswirkt. Sie bittet darum in der Definition auch das BSG-Urteil aus 2020 zu berücksichtigen, welches in seinem Leitsatz ausführt:

"Bei der Prüfung eines Anspruchs auf ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich ist das zu befriedigende Grundbedürfnis nach Mobilität nicht zu eng zu fassen in Bezug auf die Art und Weise, wie sich Versicherte den Nahbereich der Wohnung zumutbar und in angemessener Weise erschließen."

Der GKV-Spitzenverband sichert eine entsprechende Prüfung der Textpassage zu, merkt aber auch an, dass es sich bei der Hilfsmittelversorgung gemäß § 33 SGB V grundsätzlich um eine Einzelfallversorgung handelt. Darüber hinaus sind bisher keine derartigen Produkte im Hilfsmittelverzeichnis gelistet.

Weiter bittet der Deutsche Behindertenrat darum, dass auch die Möglichkeit einer Versorgung mit E-Bikes für Kinder und Jugendliche im Hilfsmittelverzeichnis Erwähnung finden sollte, um die Teilhabe an der Gemeinschaft für alle Betroffenen in adäquater Weise sicherzustellen.

Der GKV-Spitzenverband merkt an, dass normale E-Bikes als Gebrauchsgegenstände per Gesetz von der Versorgung ausgeschlossen sind und keine Anträge für behindertengerechte E-Bikes für Kinder und Jugendliche bekannt sind. Der Deutsche Behindertenrat wird gebeten, konkrete beispielhafte Versorgungsfälle bzw. konkrete Produkte zu nennen.

Frau Doka wird sich entsprechend erkundigen und dem GKV-Spitzenverband binnen 2 Wochen eine Rückmeldung dazu geben.

## III. Änderungen und Begründungen

Die Tabelle bietet einen Überblick über die Änderungen in der Produktgruppe 34 "Haarersatz" des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V Absatz 9 SGB V im Vergleich zur bisherigen Produktgruppe sowie ihre Begründungen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
	Der Text wurde red	daktionell und sprachlich überarbeitet. Diese Änderungen werden nicht g	gesondert aufgeführt bzw. kommentiert.
		Gliederung	
1	Löschung der Produktar- ten 22.29.01.4 Nicht be- setzt und 22.29.01.5 Nicht besetzt	Produktart: 22.29.01.4 Nicht besetzt  Beschreibung  Nicht besetzt  Indikation  Nicht besetzt  Produktart: 22.29.01.5 Nicht besetzt  Beschreibung  Nicht besetzt  Indikation  Nicht besetzt	In diesen Produktarten sind keine Produkte mehr gelistet, daher werden diese komplett gelöscht.
2	Löschung der Produktar- ten 22.29.02.0 Nicht be- setzt und 22.29.02.1 Nicht besetzt	Produktart: 22.29.02.0 Nicht besetzt  Beschreibung - Nicht besetzt Indikation	In diesen Produktarten sind keine Produkte mehr gelistet, daher werden diese komplett gelöscht.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		- Nicht besetzt  Produktart: 22.29.02.1 Nicht besetzt  Beschreibung - Nicht besetzt  Indikation - Nicht besetzt	
3	Löschung der Produkt- untergruppe: 22.40.03 Nicht besetzt mit den dazugehörigen Produkt- arten 22.40.03.0 Nicht besetzt und 22.40.03.1 Nicht besetzt	Produktuntergruppe: 22.40.03 Nicht besetzt  Produktart: 22.40.03.0 Nicht besetzt  Beschreibung  - Nicht besetzt  Indikation  - Nicht besetzt  Produktart: 22.40.03.1 Nicht besetzt  Beschreibung  - Nicht besetzt	In den zu dieser Produktuntergruppe zugehörigen Produktarten sind keine Produkte gelistet, daher wird diese Produktuntergruppe und die in ihr enthaltenen Produktarten komplett gelöscht.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		- Nicht besetzt	
4	Neue Produktart: 22.40.06.2 Deckenlifter, ohne Fahrantrieb, um- hängbar	Anwendungsort 40: Häuslicher Bereich  Produktuntergruppe 22.40.06 Deckenlifter  []  22.40.06.2 Deckenlifter, ohne Fahrantrieb, umhängbar  Beschreibung  Deckenlifter verwenden ein Schienenprofil bzw. eine Laufschiene, das/die direkt an der Decke montiert wird. Im einfachsten Fall besteht das Schienenprofil aus lediglich einem geraden Schienensegment und ermöglicht so die Aufnahme und Überführung der Versicherten oder des Versicherten beispielsweise aus dem Bett in den	Die Beschreibung wurde neu erstellt. Die Pro- duktart-beschreibung liefert Erstinformationen über wesentliche Merkmale des Produktes. Die Indikation wurde neu festgelegt.
		Rollstuhl oder vom Rollstuhl auf die Toilette.  Das Schienensystem ist modular aufgebaut und besteht aus weitestgehend standardisierten Segmenten. Durch die Kombination verschiedener gerader Schienensegmente und Kurvenstücke können beliebige Fahrwege bzw. Laufschienen an der Decke realisiert werden, entsprechend dem notwendigen Fahrweg innerhalb des Raumes und den vorgesehenen Aufnahmepunkten der Versicherten oder des Versicherten.	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
		markiert)	
		Durch die zusätzliche Verwendung sogenannte Drehteller und Wei-	
		chen kann der Fahrweg verzweigt werden zu verschiedenen Aufnah-	
		mepunkten hin.	
		Ggf. können solche Systeme auch raumübergreifend ausgeführt sein.	
		beispielsweise unter Verwendung einer zweiten Lifterkassette, in wel-	
		che die Versicherte oder der Versicherte an der Tür umgehängt wird.	
		Das modulare Schienensystem kann reversibel an der Decke (durch	
		Verschraubung) montiert und demontiert werden und so bei weiteren	
		Versicherten oder in einem veränderten Wohnumfeld der Versicherten	
		oder des Versicherten, unter Anpassung an den individuell notwendi-	
		gen Fahrweg, wieder eingesetzt werden.	
		Die Lifterkassette ist an das Schienensystem montiert. Ein Elektromo-	
		tor in der Lifterkassette kann mittels Gurtwinde die Versicherte oder	
		den Versicherten anheben und herablassen. Am Gurtende werden Pa-	
		tientenaufnahmesysteme wie Hebebügel, Tragetücher oder Gurte	
		eingehängt.	
		Ein elektromotorischer Fahrantrieb für die Lifterkassette ist hingegen	
		nicht vorhanden. Die Lifterkassette ist in der Laufschiene jedoch	
		fahrbar gelagert; diese kann durch die Pflege-/Betreuungsperson mit	
		der Versicherten oder dem Versicherten entlang der Laufschiene zwi-	
		schen den vorgesehenen Aufnahmeorten verschoben werden.	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022  (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Die Bedienung der Lifterkassette erfolgt in der Regel mittels kabelgebundener Handbedienung oder über Funkanbindung.  Deckenlifter dieser Produktart sind für den Transfer durch die Pflege-/Betreuungsperson vorgesehen. Ein selbstständiger Transfer mit diesem System ist hingegen nicht möglich.  Für den Einsatz eines solchen Lifters müssen die Räumlichkeiten entsprechend geeignet sein; die Raumdecke muss ausreichend Tragkraft aufweisen und die direkte Montage des Schienenprofils an der Decke ermöglichen.  Eine weitere Variante des Deckenlifters sind sogenannte Traversensysteme. Hier werden, an zwei gegenüberliegenden Seiten des Raumes, deckennah an der Wand, Laufschienen montiert. In den Längsschienen ist fahrbar ein Querträger bzw. die Traversenschiene gelagert.  Da sowohl die Traversenschiene in den seitlichen Schienen verschoben werden kann als auch die Lifterkassette innerhalb der Traversenschiene, kann mit solch einem Liftersystem theoretisch jeder Punkt innerhalb des Raumes erreicht werden und der Fahrweg ist nicht an einen fest vorgegebenen Schienenverlauf entlang der Decke gebunden.  Bei Deckenliftern dieser Bauart ist ein Umhängen bzw. ein Transfer	

1	Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
			der Person durch eine Tür hindurch in einen angrenzenden Raum ohne Absetzen der Person möglich.  Indikation  Erheblich bis voll ausgeprägte Beeinträchtigung des Wechsels der Körperposition und des Gehens und Stehens, meist bei neuromuskulären Schädigungen, Amputation einer/der unteren Extremität(en) oder bei neurologischen Erkrankungen  — Wenn andere Positionswechselhilfen oder Krankenfahrzeuge wegen unzureichender Rumpfkontrolle und Schädigungen der oberen Extremität (u. a. Tetraplegie, Paraplegie) nicht genutzt werden können  — Zur Ermöglichung eines Transfers und kurzstreckigen Transports innerhalb der Wohnung durch eine Hilfs—/Pflegeperson	
!	5	Löschung der Produktar- ten 22.51.02.1 Nicht be- setzt und 22.51.02.2 Nicht besetzt	Produktart: 22.51.02.1 Nicht besetzt  Beschreibung  - Nicht besetzt  Indikation  - Nicht besetzt	In diesen Produktarten sind keine Produkte mehr gelistet, daher werden diese komplett gelöscht.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Produktart: 22.51.02.2 Nicht besetzt  Beschreibung - Nicht besetzt Indikation - Nicht besetzt	
6	Neue Produktunter- gruppe: 22.51.05 Lauf- räder und neue Pro- duktart: 22.51.05.0 Laufräder	Anwendungsort 51: Straßenverkehr  Produktuntergruppe: 22.51.05 Laufräder  Produktart: 22.51.05.0 Laufräder  Beschreibung  Laufräder bestehen, ähnlich einem Fahrrad, aus einer Rohrrahmenkonstruktion und zwei Rädern, einem Sattel sowie Lenker. Der Antrieb erfolgt jedoch nicht mittels Fußpedalen wie bei Fahrädern, daher sind Kette, Pedalen und Schaltung an einem Laufrad nicht vorhanden. Die Fortbewegung erfolgt vielmehr sitzend auf dem Laufrad, durch das Abstoßen mit den Füßen vom Boden oder aber gehend.  Laufräder dieser Produktart sind behindertengerecht ausgeführt. Sie sind mit zwei unabhängig voneinander arbeitenden Bremsen ausgestattet, verfügen über einen tiefliegenden Rahmen der den Einstieg sowie das Aufsitzen erleichtert und einen tiefen Schwerpunkt bewirkt. Für die Anpassung an die notwenige Sitzposition ist der Sattel	Die Beschreibung wurde neu erstellt. Die Produktart-beschreibung liefert Erstinformationen über wesentliche Merkmale des Produktes.  Die Indikation wurde neu festgelegt.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen		
		sowohl in der Höhe als auch im Abstand zum Lenker verstellbar. Die Räder sind luftbereift ausgeführt um Stöße zu dämpfen.			
		Indikation			
		Die Versorgung mit einem Laufrad kommt dann in Betracht, wenn es zum Ausgleich einer Behinderung im Zusammenhang mit der Erschließung des Nahbereichs erforderlich ist, beispielsweise bei Rheumapatienten oder bei Kleinwüchsigkeit.			
	Definitionsteil der Produktgruppe				
7		Definition ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER PRODUKTE Mobilitätshilfen sind Hilfsmittel, die Versicherten mit einer Krank- heit/einer Behinderung den Positionswechsel selbstständig bzw. mit deutlicher Minderung des Unterstützungsaufwandes durch eine Hilfs- /Pflegeperson ermöglichen. Die Produktgruppe umfasst:	Die Ergänzung dient der Konkretisierung.		
		<ul> <li>- Umsetz- und Hebehilfen</li> <li>- Aufstehhilfen</li> <li>- Lifter</li> <li>- Rampensysteme</li> </ul>			

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
		markiert)	
		– Zwei– oder Dreiräder für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	
		bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
		- Zubehör	
		- Abrechnungspositionen	
		Indikation	
		HINWEISE ZUR ZWECKBESTIMMUNG/INDIKATION	
		– Zwei– oder Dreiräder für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	
		Behindertengerechte Zwei- oder Dreiräder ermöglichen Kindern und	
		Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit erheblichen Be-	
		einträchtigungen der Mobilität bei neurologischer, neuromuskulärer	
		oder gelenkdeformierender Erkrankung, ihren Aktionsraum zu ver-	
		größern, räumliche Erfahrungen zu sammeln und Lebensfreude und	
		Selbstwertgefühl zu vermehren und fördern damit die Integration der	
		Kinder in die Gruppe gleichaltriger Kinder.	
8	LEISTUNGSRECHTLICHE	LEISTUNGSRECHTLICHE HINWEISE	
	HINWEISE		
		– Versorgung mit Zwei- und Dreirädern	
		Die im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Zwei- und Dreiräder sind	
		gleichzeitig Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände, da sie auch	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Merkmale eines handelsüblichen Fahrrades aufweisen. Die Leistungs-	
		pflicht der gesetzlichen Krankenkasse beschränkt sich auf das ei-	
		gentliche Hilfsmittel. Daher haben Versicherte bei der Versorgung mit	
		einem Zwei- oder Dreirad einen Eigenanteil zu leisten. <u>Dies gilt auch</u>	
		für die im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Laufräder. Handelsüblich	
		Laufräder für (Klein-)Kinder hingegen sind generell als allgemeine	
		Gebrauchsgegenstände anzusehen und fallen nicht in die Leistungs-	
		pflicht der gesetzlichen Krankenversicherung.	
		[]	
		Das Radfahren als spezielle Art der Fortbewegung mit den damit ver-	
		bundenen Effekten hinsichtlich Geschwindigkeit und sportlicher Betä-	
		tigung ist kein Grundbedürfnis des täglichen LebensDie Ermögli-	
		chung allein des Fahrradfahrens für erwachsene Versicherte, die ein	
		handelsübliches Fahrrad nicht benutzen können, fällt <u>daher</u> nicht in	
		die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Gleich-	
		wohl hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 07.05.2020 (B	
		3 KR 7/19 R) entschieden, dass bei der Prüfung eines Anspruchs auf	
		ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich das zu befriedigende	
		Grundbedürfnis der Erschließung des Nahbereichs nicht zu eng ge-	
		fasst werden darf in Bezug auf die Art und Weise, wie sich Versicherte	
		den Nahbereich zur Wohnung zumutbar und in angemessener Weise	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
		markiert)	
		erschließen. Vor diesem Hintergrund hat die Krankenkasse unter Be- rücksichtigung des § 33 SGB V zu entscheiden, ob Eeine Hilfsmittel- versorgung mit Zwei- und Dreirädern kommt-bei erwachsenen Versi- cherten im Einzelfall in Betracht kommt, wenn sie beispielsweise in Ergänzung zu einer verordneten Heilmitteltherapie zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung (BSG-Urteil vom 07.10.2010 – B 3 KR	
		5/10) bzw. zum Ausgleich einer Behinderung notwendig ist (bei- spielsweise für kleinwüchsige Erwachsene zur Erschließung des Nah- bereichs).  Qualitätsanforderungen	
		Alle Produktuntergruppen	
9	I. Funktionstauglichkeit	I. Funktionstauglichkeit	§ 139 SGB V bildet die gesetzliche Grundlage für die
	und II. Sicherheit	Nachzuweisen ist:	Erstellung und Weiterentwicklung des Hilfsmittelver- zeichnisses. Folglich wurden auch die Anforderun-
		Die Funktionstauglichkeit des Produktes	gen an die Funktionstauglichkeit und Sicherheit ent-
		Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im	sprechend der Neuregelungen in § 139 Absatz 5
		Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der	Satz 1 SGB V, die durch das Medizinprodukte-EU-
		bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der	Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) vorgenommen wur-
		Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als	den, neugefasst.
		erbracht. Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinpro-	
		dukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
	·	markiert)	
		· ·	
		grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des §	
		3 Nr. 9 MPG.	
		Für Produkte, die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1	
		des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich	
		25.05.2021 geltenden Fassung sind, gilt der Nachweis der Funkti-	
		onstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtli-	
		nien ebenfalls grundsätzlich als erbracht. Für Produkte, die nicht	
		Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG sind, gilt der Nach-	
		weis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung nach	
		anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht, sofern diese	
		Produkte einer einschlägigen europäischen Richtlinie zugeordnet	
		werden können und die Funktionstauglichkeit im Sinne des SGB V	
		Gegenstand dieser Richtlinie ist.	
		II. Sicherheit	
		Nachzuweisen ist:	
		Die Sicherheit des Produktes	
		Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im	
		Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der	
		bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der	
		Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.  Für Produkte, die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung sind, gilt der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht. Für Produkte, die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG sind, gilt der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht, sofern diese Produkte einer einschlägigen europäischen Richtlinie zugeordnet werden können und die Sicherheit Gegenstand dieser Richtlinie ist.	
10	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Produktkennzeichnung auf dem Produkt <u>gemäß medizinprodukte-</u> <u>rechtlichen Vorschriften</u> <del>und/oder auf der Verpackung</del>	Eine Produktkennzeichnung ausschließlich auf der Verpackung ist nicht ausreichend.
11	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereit- stellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leis- tungen	Die folgenden Anforderungen richten sich an die Leistungserbringer gemäß § 127 SGB V und sind den Verträgen nach § 127 SGB V zugrunde zu legen. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In den Verträgen nach § 127 SGB V können weitergehende Anforderungen geregelt werden.	Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produkt- gruppe bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderun- gen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittel- verzeichnisses angeglichen.

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
		markiert)	
		Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versor-	
		gungserfordernissen der Versicherten oder des Versicherten z.B.	
		hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer	
		Erkrankungen, Rechnung zu tragen.	
		Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des	
		Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu	
		versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. de-	
		ren Angehörige/Eltern bzw. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher	
		Vertreter als Adressat zu verstehen. Sofern die Termini "die Versi-	
		cherte" oder der "Versicherte" verwendet werden, sind je nach Erfor-	
		dernis auch deren oder dessen Angehörige/Eltern, Betreuungs-/Pfle-	
		gepersonen etc. zu verstehen/inbegriffen.	
		VII.1. Beratung	
		Die persönliche Beratung der Versicherten oder des Versicherten über	
		die für ihre oder seine konkrete Versorgungssituation geeigneten	
		und notwendige Umsetz- und Hebehilfe erfolgt durch geschulte	
		Fachkräfte auf Wunsch der Versicherten oder des Versicherten oder,	
		wenn erforderlich, auch vor Ort/am Einsatzort des Hilfsmittels.	
		Die Beratung in den Räumen der Leistungserbringer nach § 127 SGB	
		V hat in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu	
		erfolgen.	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		- Die individuelle Bedarfsermittlung und die bedarfsgerechte Auswahl	
		erfolgt unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Indi-	
		kation/Diagnose, des Versorgungsziels, der Betreuungs-/Pflegesitu-	
		ation, des Einsatzortes und der möglichen Wechselwirkung mit be-	
		reits vorhandenen oder mit verordneten Hilfsmitteln.	
		Die Versicherte oder der Versicherte ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Ihr oder ihm wird eine hin- reichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln angeboten, die	
		individuell geeignet sind.	
		Das Beratungsgespräch einschließlich der mehrkostenfreien Versor-	
		gungsvorschläge ist zu dokumentieren, sofern in den Verträgen ge-	
		mäß § 127 SGB V keine Ausnahmen für bestimmte Versorgungsfälle geregelt sind.	
		Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit	
		Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne	
		des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an	
		mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet	
		waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber	
		hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene	
		Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel	
		hat.	
		Erfolgt die Versorgung mit Mehrkosten, ist dies zu begründen und zu	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Das Hilfsmittel ist bei Bedarf zu erproben.  Die Beratung von Kindern und Jugendlichen erfolgt altersgerecht unter Berücksichtigung/Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes (Eltern, Pflege- und/oder Betreuungspersonen, Therapeuten, Kindertagesstätten, Schulen). Der individuelle Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre soziale Teilhabe sind zu berücksichtigen.  VII.2. Auswahl des Produktes  Die individuelle Bedarfsermittlung und die bedarfsgerechte Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Indikation/Diagnose, des Versorgungsziels, der Betreuungs-/Pflegesituation, des Einsatzortes und der möglichen Wechselwirkung mit bereits vorhandenen oder mit verordneten Hilfsmitteln.  Das Hilfsmittel ist bei Bedarf zu erproben.  — Die Lieferung wird mit der Versicherten oder dem Versicherten vereinbart.  Die Versorgung erfolgt zeitnah nach Auftragseingang in Absprache mit der Versicherten oder dem Versicherten.  Bei Hilfsmitteln aus dem Wiedereinsatz ist das Produkt entsprechend	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		, ,	
		der Herstellervorgaben hygienisch aufbereitet und funktionstauglich	
		<del>zu liefern.</del>	
		Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher	
		Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung	
		der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde	
		und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. in elektroni-	
		scher Form) zur Verfügung zu stellen.	
		Der Empfang des Hilfsmittels ist schriftlich zu bestätigen.	
		VII.3 Einweisung des Versicherten	
		Die Versicherte oder der Versicherte ist in den Gebrauch der Umsetz-	
		und Hebehilfe einzuweisen. Die Einweisung bezieht sich auf die vom	
		Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung/Handhabung des	
		Hilfsmittels, die Einweisung in dessen Bedienung und Einstellung, die	
		Erklärung sicherheitsrelevanter Hinweise sowie Hinweise für die	
		Pflege und Instandhaltung. Ziel der Einweisung ist, dass die Versi-	
		cherte oder der Versicherte in den Stand versetzt wird, das Hilfsmittel	
		im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	
		Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher	
		Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung	
		der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.  Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass die Versicherte oder der Versicherte das Hilfsmittel sachgerecht anwenden kann.  Die Einweisung in den Gebrauch des Produktes ist durch den Leistungserbringer und die Versicherte oder den Versicherten schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.  Die Kontaktdaten des Vertragspartners nach § 127 SGB V sind auszuhändigen.  VII.4 Lieferung des Produktes  Die Lieferung wird mit der Versicherten oder dem Versicherten vereinbart.  Die Versorgung erfolgt zeitnah nach Auftragseingang in Absprache mit der Versicherten oder dem Versicherten.  Der Leistungserbringer stellt die Abgabe eines funktionsgerechten sowie hygienisch und technisch einwandfreien Hilfsmittels sicher.  Bei Hilfsmitteln aus dem Wiedereinsatz ist das Produkt entsprechend der Herstellervorgaben hygienisch aufbereitet und funktionstauglich zu liefern.	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Der Empfang des Hilfsmittels ist schriftlich zu bestätigen.	
		Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher	
		Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung	
		der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde	
		und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. in elektroni-	
		scher Form) zur Verfügung zu stellen.	
		Die Versicherte oder der Versicherte ist über den Versorgungsablauf	
		bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaf-	
		<del>fungen zu informieren.</del>	
		Der Leistungserbringer gewährleistet die für die Hilfsmittelversor-	
		gung notwendige Nachsorge und ggf. zeitnahe Durchführung von	
		Änderungen, die Instandhaltung sowie die Durchführung aller rele-	
		vanten Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen	
		und der Vorgaben des Herstellers inklusive deren Dokumentation.	
		Die telefonische Erreichbarkeit und ggf. die persönliche Verfügbarkeit	
		von geschulten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten	
		sind sicherzustellen.	
		VII.5 Service und Garantieanforderungen an den Leistungserbringer	
		Der Leistungserbringer gewährleistet das Vorhalten von Kapazitäten	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen	
		und Kompetenzen, um die Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers zu übernehmen. Der Leistungserbringer gewährleistet die für die Hilfsmittelversorgung notwendige Nachsorge und ggf. zeitnahe Durchführung von Änderungen, die Instandhaltung sowie die Durchführung aller relevanten Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und der Vorgaben des Herstellers inklusive deren Dokumentation.  Die Auskunft und Beratung werden durch geschulte Fachkräfte des Leistungserbringers während der üblichen Geschäftszeiten sichergestellt. Die telefonische Erreichbarkeit und ggf. die persönliche Verfügbarkeit von geschulten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten sind sicherzustellen.  Die Versicherte oder der Versicherte ist über den Versorgungsablauf bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen zu informieren, auf Wunsch der oder des Versicherten auch schriftlich.  Es ist auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs – bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.		
	Produktuntergruppe: 22.29.01 Umsetz- und Hebehilfen			

		Fortschreibungsontwurf in der Fessung vom 00 06 2022		
		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022		
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen	
		markiert)		
12	III.2 Qualitätsanforde- rungen hinsichtlich der Nutzungsdauer	Nachzuweisen ist:  Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch:  - Herstellererklärungen	Analog den Anforderungen in den weiteren Produkt- untergruppen innerhalb der Produktgruppe 22 ist auch für Umsetz- und Hebehilfen die mögliche Nut- zungs-dauer darzulegen.	
		<ul> <li>Aussagekräftige Unterlagen</li> <li>Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:</li> <li>Zulässige Belastung des Produktes mindestens 130 kg</li> </ul>	Zulässige Belastung Siehe Nr. 13.	
13	III.3 Qualitätsanforde- rungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes	Nachzuweisen ist:  22.29.01.1 und 22.29.01.6 Zusätzliche Anforderungen bei Positions- wechselhilfen, und Umsetz-/Aufrichthilfen, beweglich:  Die Herstellererklärungen und/oder Unterlagen müssen auch fol- gende Parameter belegen:  - Zulässige Belastung des Produktes mindestens 130 kg	Alle Umsetz- und Hebehilfen sollen eine Mindestbelastbarkeit von 130 kg aufweisen, nicht nur die Produktarten 22.29.01.1 und 22.29.01.6.  Verschiebung der Anforderung nach III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer.	
	Produktuntergruppe: 22.40.01 Lifter, fahrbar zur Fremdbedienung			
14	III.1. Indikations-/ein- satzbezogene Qualitäts- anforderungen	22.40.01.0 Zusätzliche Anforderungen an Lifter, fahrbar  Ermöglichung des Positionswechsels der Versicherten oder des Versicherten, auch ohne ihre oder seine Mithilfe	Die Änderung dient der Konkretisierung. Bisher wa- rendiese Anforderung für die gesamte Produktun-	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)  Möglichkeit der Personenaufnahme vom Boden	Anmerkungen und Begründungen  tergruppe definiert. Die Anforderungen gelten je-
		Produktuntergruppe: 22.40.04 Zubehör für Lifter	doch lediglich für 22.40.01.0 Lifter, fahrbar.
15	III.2. Qualitätsanforde- rungen hinsichtlich der Nutzungsdauer	Nachzuweisen ist:  Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch:  Herstellererklärungen  Aussagekräftige Unterlagen	Analog den Anforderungen in den weiteren Produkt- untergruppen innerhalb der Produktgruppe 22 ist auch für Zubehör für Lifter die mögliche Nutzungs- dauer darzulegen.
16	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Nachzuweisen ist:  Produktkennzeichnung gemäß medizinprodukterechtlichen Vorschriften  Herstellererklärung über die Verfügbarkeit der Gebrauchsanweisung in einer für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Form  Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:  - Anwendungshinweise  - Zweckbestimmung des Produktes/Indikation  - Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte	Die Änderung dient der besseren Information der Anwender.

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
		markiert)	
		- Bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen	
		- Reinigungshinweise/Desinfektionshinweise	
		<u>– Wartungshinweise</u>	
		- Technische Daten/Parameter	
		- Angabe der mit dem Produkt verwendbaren Liftersysteme	
		<u>– Zusammenbau– und Montageanweisung</u>	
		- Angabe des verwendeten Materials	
		- Angabe der maximal zulässigen Belastung auf dem Produkt	
		Produktuntergruppe: 22.40.05 Stationäre Lifter	
17	III.1. Indikations-/ein-	22.40.05.0 Zusätzliche Anforderung bei Stationären Liftern mit Bo-	Spezifizierung produktartspezifischer, konstruktiver
	satzbezogene Qualitäts-	<u>den-Deckenstange</u>	Anforderungen.
	anforderungen	- Vertikale Standsäule zum Einklemmen zwischen Boden und Decke	
		- Großflächige, endständige Auflageflächen (Teller, Platten) zur	
		Druckverteilung an Boden und Decke	
		- Höhenverstellbarer, schwenkbarer Querträger	
		22.40.05.2 Zusätzliche Anforderungen bei Liftern, freistehend mit	
		Bodenständer, mit Fahrantrieb:	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Motorischer Fahrantrieb	
	1	Produktuntergruppe: 22.40.06 Deckenlifter	
18	III.1. Indikations-/ein- satzbezogene Qualitäts- anforderungen	22.40.06.2 Zusätzliche Anforderung an Deckenlifter, ohne Fahran- trieb, umhängbar  Ermöglichung des Transfers der Versicherten oder des Versicherten	Spezifizierung produktartspezifischer, konstruktiver Anforderungen.
		zwischen zwei Räumen, ohne die zu transportierende Person beim Übergang von einem Raum in den nächsten vom Deckenlifter abzu- setzen.	
		Produktuntergruppe: 22.51.02 Dreiräder für Kinder und Jug	endliche
19	III.1. Indikations-/ein- satzbezogene Qualitäts-	Zusätzliche Anforderungen an Dreiräder für Kinder und Jugendliche zur Anwendung in sitzender Position:	Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen.
	anforderungen	Ausstattung mit T-Sattelstütze oder vergleichbarer technischer Lö- sung die die Verstellung der Sitzposition in Relation zum Tretlager stufenlos um mindestens 10 cm ermöglicht; Aufnahmebügel	
		Produktuntergruppe: 22.51.03 Zubehör für Zwei-/Dreiräder für Kind	er und Jugendliche
20	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereit- stellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leis- tungen	Die Produktuntergruppe 22.51.03. umfasst Zubehör für Zwei- und Dreiräder. Für die Produktart 22.51.03.0 "Zubehör für Zwei-/Dreiräder für Kinder und Jugendliche" gelten die für das Hauptprodukt definierten Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des	Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen.

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
		markiert)	
		Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen. Für Hilfsmittel der Pro-	
		duktart 22.51.03.1 "Behinderungsgerechtes Zubehör für handelsübli-	
		che Fahrräder" gelten die Anforderungen an die zusätzlich zur Bereit-	
		stellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen der Produktun-	
		tergruppe 22.51.01 "Zweiräder für Kinder und Jugendliche" bzw. der	
		Produktuntergruppe 22.51.02 "Dreiräder für Kinder und Jugendliche".	
		22.51.03.1 Zusätzliche Anforderungen an die zusätzlich zur Bereit-	
		stellung von behindertengerechtem Zubehör für handelsübliche	
		Fahrräder zu erbringenden Leistungen:	
		Der Leistungserbringer prüft die Kompatibilität des behindertenge-	
		rechten Zubehörs mit dem handelsüblichen Fahrrad <u>unter Beachtung</u>	
		der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR).	
	I	Produktuntergruppe: 22.51.04 Restkraftverstärkende Dreiräder für Kin	der und Jugendliche
21	III.1. Indikations-/ein-	Zusätzliche Anforderungen an Restkraftverstärkende Dreiräder für	Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der
	satzbezogene Qualitäts-	Kinder und Jugendliche zur Anwendung in sitzender Position:	Stellungnahmen.
	anforderungen	Ausstattung mit T-Sattelstütze <u>oder vergleichbarer technischer Lö-</u>	
		sung die die Verstellung der Sitzposition in Relation zum Tretlager	
		stufenlos um mindestens 10 cm ermöglicht, Aufnahmebügel	
22		Begrenzung der maximalen Unterstützungsgeschwindigkeit auf 12	Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der
		<u>km/h</u>	Stellungnahmen.

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
		markiert)	
		Neue Produktuntergruppe: 22.51.05 Laufräder	
23	III.1. Indikations-/ein- satzbezogene Qualitäts-	Nachzuweisen ist:  Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten	Es handelt sich um eine bisherige NN-Produktart.  Hier werden im Rahmen der Fortschreibung beson-
	anforderungen	Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) in der häuslichen Umgebung/im sonstigen privaten Umfeld der Versicherten oder des Versicherten durch:	dere Qualitätsanforderungen gemäß § 139 Absatz 2 SGB V festgelegt.
		Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Pa- rameter belegen:	
		<ul> <li>Behindertengerechte Ausführung</li> <li>Ausstattung mit T-Sattelstütze und Sattel</li> </ul>	
		- Griffpositionen an die Behinderung der Versicherten oder des Ver- sicherten anpassbar	
		- Das Produkt muss mit haushaltsüblichen Mitteln zu reinigen sein.	
24	III.2. Qualitätsanforde- rungen hinsichtlich der Nutzungsdauer	Nachzuweisen ist:  Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch	Siehe Nr. 23.
		<ul> <li>Herstellererklärungen</li> <li>Aussagekräftige Unterlagen</li> </ul>	
		Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Pa- rameter belegen:	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		- Korrosionsgeschützte Materialien	
25	III.3. Qualitätsanforde-	Nachzuweisen ist:	Siehe Nr. 23.
23	rungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes	Das Produkt muss für einen Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten geeignet sein.	Sielle IVI. 23.
		Der Nachweis erfolgt durch:  - Herstellererklärungen	
		- Aussagekräftige Unterlagen	
		Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Pa- rameter belegen:	
		<ul> <li>Desinfektionsmöglichkeit mit haushaltsüblichen Mitteln und Me- thoden</li> </ul>	
26	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Nachzuweisen ist:  Auflistung der technischen Daten/Parameter	Siehe Nr. 23.
		Produktkennzeichnung auf dem Produkt gemäß medizinprodukte- rechtlichen Vorschriften	
		<ul> <li>Angabe der maximal zulässigen Belastung auf dem Produkt</li> <li>Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch eine allgemein- verständliche Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindes- tens folgenden Angaben:</li> </ul>	

		Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich	Anmerkungen und Begründungen
		markiert)	
		<u>– Anwendungshinweise</u>	
		- Zweckbestimmung des Produktes/Indikation	
		- Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte	
		- Bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen	
		- Reinigungshinweise/Desinfektionshinweise	
		<u>- Wartungshinweise</u>	
		- Technische Daten/Parameter	
		- Hinweise zum Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten und zu den	
		<u>dabei erforderlichen Maßnahmen</u>	
		- Zusammenbau- und Montageanweisung	
		- Angabe des verwendeten Materials	
		Produktartbeschreibung/Indikation	
27	Produktart: 22.29.01.2	Beschreibung	Verweise auf Indikationen wurden aus den Begrün-
	Umlager-/Wendehilfen	Umlager-/Wendehilfen dienen der möglichst schonenden Umlage-	dungen gestrichen.
		rung der Versicherten oder des Versicherten im Bett oder aus dem	
		Bett heraus und finden Anwendung bei dauerhafter Bettlägerigkeit,	
		die ein häufiges Umlagern erforderlich macht.	
28	Produktart: 22.29.01.3	Beschreibung	Anpassung an die aktuelle Versorgungssituation.
	Rutschbretter	Rutschbretter bestehen in der Regel aus Kunststoff, ggf. auch aus	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Holz, und sind ca. $\frac{4550}{}$ cm bis $\frac{85120}{}$ cm lang. Sie werden sowohl in gekrümmter als auch in gerader Ausführung gefertigt.	
29	Produktart: 22.29.01.7 Umlager-/Wendehilfen zum permanenten Ver- bleib im Bett	Beschreibung Umlager-/Wendehilfen zum permanenten Verbleib im Bett sind bett- zeug- bzw. bettlakenähnliche Produkte- <u>zur Anwendung bei dauer-</u> hafter Bettlägerigkeit, die ein häufiges Umlagern erforderlich macht.	Verweise auf Indikationen wurden aus den Begrün- dungen gestrichen.
30	Produktart: 22.29.02.2 Aufstehhilfen	Beschreibung Elektromotorische Aufstehhilfen werden nachträglich unter ein vorhandenes konfektioniertes Sitzmöbelstück (z. B. Sessel oder Stuhl) montiert.	Die Änderung dient der Konkretisierung.
		Sie bestehen aus Elementen einer Stahlrahmenkonstruktion mit gelenkigen Verbindungen und einem elektromotorischen Antrieb zur Hub-/Senkbewegung.	
		Mit dem motorischen Anheben des Sitzmöbels wird dieses bzw. die Sitzfläche gleichzeitig nach vorne geneigt, wodurch ein Aufstehen des oder der Versicherten aus dem Sessel oder Stuhl und Überführen in eine aufrechte Position vereinfacht wird.	
		Die Rahmenkonstruktion kann in Breite und Tiefe auf die jeweilige Sitzgelegenheit eingestellt werden. Auf die Rahmenkonstruktion wird	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert) ein Stuhl/Sessel aufgesetzt und fixiert.	Anmerkungen und Begründungen
		Die Steuerung der Hub-/Senkbewegung erfolgt durch eine Kabel-fernbedienung.	
31	Produktart: 22.40.01.0 Lifter, fahrbar	Beschreibung Fahrbare Lifter bestehen aus einem vierrädrigen Fahrgestell und einem Hubarm, der sich entweder über eine Kurbel, eine Handhebe-Hydraulik oder über einen Motor bedienen lässt-i.d.R. elektromotorisch verstellbarem Hubarm mit dem die oder der Versicherte angehoben und abgesenkt werden kann. Das Fahr-bzw. Untergestell ist mit einem verstellbaren (spreizbaren) V- oder H-förmigen Fußteil ausgestattet. Das Fahrgestell ist entweder manuell oder motorisch, V- oder H-förmig, spreiz-bzw. verstellbar ausgelegt um damit die Standfläche des Lifters zu vergrößern.  Die Aufnahme der Versicherten oder des Versicherten erfolgt z. B. durch feste Sitze und Liegen über Gurtsysteme mit geteiltem Rücken und Gesäßteil oder einem durchgehenden Gurtteil und Hebetuch mit Beinhaltern, Liegegurten oder einem Hebebügel. Die Aufnahme des oder der Versicherten erfolgt mittels Hebebügel, unterteilten oder durchgehenden Hebetüchern bzw. Gurtsystemen, Sitze oder Liegen.	Die Änderung dient der Konkretisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Bei den Liftern besteht die Möglichkeit, die Versicherte oder den Versicherten bis auf Bodenniveau zu heben bzw. zu senken. Die Lifter ermöglichen die Versicherte oder den Versicherten bis auf Bodenniveau abzusenken bzw. deren Aufnahme auf Bodenhöhe.  Die Nutzung des Hilfsmittels ist an die Mithilfe einer Hilfs-/Pflegeperson gebunden.  Diese Produkte sind für einen leihweisen Einsatz geeignet.	
32	Produktart: 22.40.05.1 Lifter, freistehend mit Bodenständern, ohne Fahrantrieb	Indikation Erheblich bis voll ausgeprägte Beeinträchtigung des Wechsels der Körperposition und des Gehens und Stehens, meist bei neuromuskulären Schädigungen, Amputation einer/der unteren Extremität(en) oder bei neurologischen Erkrankungen  - Wenn andere Positionswechselhilfen wegen unzureichender Rumpfkontrolle und Schädigungen der oberen Extremität (u. a. Tetraplegie, Paraplegie) nicht genutzt werden können  - Zur Ermöglichung eines selbstständigen Transfers der Versicherten oder des Versicherten innerhalb der Wohnung	Diese Formulierung trifft nur auf Lifter, freistehend mit Bodenständern, mit Fahrantrieb zu und wurde daher hier gestrichen und in der Produktart 22.40.05.2 Lifter, freistehend mit Bodenständern, mit Fahrantrieb ergänzt.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		– Zur Ermöglichung eines Transfers und kurzstreckigen Transports innerhalb der Wohnung durch eine Hilfs-/Pflegeperson	
33	Produktart: 22.40.05.2 Lifter, freistehend mit Bodenständern, mit Fahrantrieb	Indikation Erheblich bis voll ausgeprägte Beeinträchtigung des Wechsels der Körperposition und des Gehens und Stehens, meist bei neuromusku- lären Schädigungen, Amputation einer/der unteren Extremität(en) o- der bei neurologischen Erkrankungen	Siehe Nr. 32.
		_ Wenn andere Positionswechselhilfen wegen unzureichender Rumpf- kontrolle und Schädigungen der oberen Extremität (u. a. Tetraplegie, Paraplegie) nicht genutzt werden können	
		<ul> <li>Zur Ermöglichung eines selbstständigen Transfers der Versicherten oder des Versicherten innerhalb der Wohnung</li> <li>Zur Ermöglichung eines Transfers und kurzstreckigen Transports innerhalb der Wohnung durch eine Hilfs-/Pflegeperson</li> </ul>	
34	Produktart: 22.51.01.0 Zweiräder mit Teleskop- stützrädern	Beschreibung []	Verweise auf Indikationen wurden aus den Beschrei- bungen gestrichen.

Mar	Thomas adam Damum	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022	A managely on a company of Domestin domestic
Nr.	Thema oder Bezug	(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Im Bedarfsfall ist die Ausstattung mit speziellen Pedalen bzw. Kurbeln sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht	
		gestalteten Lenkergriffen <del>oder auch Handfixierungen</del> möglich.	
		Durch diese Zweiräder mit Stützrädern wird behinderten Kindern/Ju-	
		gendlichen (siehe Indikationen) die selbstständige Fortbewegung er- möglicht. Die krankengymnastische Behandlung wird unterstützt und	
		die Stütz- und Gleichgewichtsreaktionen sowie Bewegungskoordina-	
		tionen werden trainiert.	
		Sind keine Sicherungs-/Positionierungssysteme und behindertenge-	
		rechte Elemente erforderlich, ist in der Regel ein handelsübliches	
		Kinderfahrrad mit Stützrädern oder ein Kinderdreirad ausreichend,	
		das nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversiche- rung fällt.	
		Tung fant.	
35	Produktart: 22.51.02.0	Beschreibung	Verweise auf Indikationen wurden aus den Beschrei-
	Dreiräder mit Fußpedal-	[] Im Bedarfsfall ist die Ausstattung mit speziellen Pedalen bzw.	bungen gestrichen.
	antrieb	Kurbeln sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht	
		gestalteten Lenkergriffen <del>oder auch Handfixierungen</del> möglich.	
		Durch diese Dreiräder wird Kindern und Jugendlichen mit Behinde-	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 09.06.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		rungen (siehe Indikationen) die selbstständige Fortbewegung ermög- licht. Die krankengymnastische Behandlung wird unterstützt und die Stütz- und Gleichgewichtsreaktionen sowie Bewegungskoordinatio- nen werden trainiert.	
36	Produktart: 22.51.04.0 Dreiräder für Kinder und Jugendliche mit elektro- motorischer Restkraft- verstärkung	Beschreibung [] Im Bedarfsfall ist die Ausstattung mit speziellen Pedalen bzw. Kurbeln sowie großflächigen Unterarm-Auflegeschalen mit senkrecht gestalteten Lenkergriffen oder auch Handfixierungen-möglich.	Handfixierungen stellen ein Sicherheitsrisiko dar und können bei einem Sturz zu schweren (Kopf- )Verletzungen führen.